

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht,
§ 611 Öffentlicher Dienst, §§ 249, 276, 278;
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und
der Länder vom 27. Juli 1966 §§ 37, 40, 44;
ZPO §§ 139, 286, 448, 519

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 112/75

Urteil des BAG vom 8. Januar 1976 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 112/75

6 Sa 486/74 Hamm

Verkündet am
8. Januar 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Oktober 1974 - 6 Sa 486/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 9. Juni 1910 geborene Klägerin stand vom 22. Juni 1959 bis zum 31. Juli 1969 als Angestellte beim Sozialgericht D in den Diensten des beklagten Landes. Sie bezog zuletzt Gehalt nach der Vergütungsgruppe VII BAT und war bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund einer vom beklagten Land mit Schreiben vom 24. Februar 1969 ausgesprochenen Kündigung, die mit "dienstlichen Umstellungsarbeiten" begründet wurde. Mit dieser Kündigung und dem genannten Kündigungsgrund entsprach das beklagte Land einem zuvor geäußerten Wunsche der Klägerin. Diese wollte aus familiären Gründen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Arbeitsleben ausscheiden, dann für die Dauer eines Jahres Arbeitslosengeld und anschließend mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres das vorgezogene Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung beziehen. Hierüber sprach sie mit dem damaligen Personalratsvorsitzenden und mit einem zuständigen Beamten des Sozialgerichts D, der darüber unter dem 10. Februar 1969 einen mit "Wi" gekennzeichneten Vermerk in den Personalakten der Klägerin niederlegte. Danach erwartete die Klägerin, vom Arbeitsamt nicht mehr vermittelt zu werden; sie bat aber, die Kündigungsgründe so zu fassen, daß sie noch als vermittlungsfähig gelte und in den Genuß des Arbeitslosengeldes komme.

Seit Vollendung ihres 60. Lebensjahres bezieht die Klägerin das vorgezogene Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erhält sie eine Zusatzrente in Höhe von 64,20 DM monatlich. Dabei handelt es sich um eine Versicherungsrente nach § 44 VBL-Satzung, die versicherungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

mathematisch nach der Höhe der eingezahlten Beiträge berechnet wird. Die höhere Versorgungsrente nach § 40 VBL-Satzung stand der Klägerin nicht zu, weil sie nicht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert war (§ 37 Abs. 1 Buchst. a) VBL-Satzung).

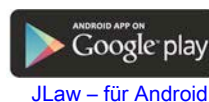
Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin vom beklagten Land für die Zeit Juli 1970 bis Mai 1974 den Unterschiedsbetrag von 4.997,90 DM zwischen der Versicherungs- und der Versorgungsrente, die ihr ohne ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden hätte. Die Klägerin hat behauptet, sie habe zwischen Mitte Januar und Mitte Februar 1969 den damals beim Sozialgericht zuständigen Sachbearbeiter E um Auskunft über ihre Ansprüche gegenüber der VBL gebeten. Dieser habe ihr erklärt, ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Lebensjahres werde sich auf ihre Zusatzversorgung nicht nachteilig auswirken. Erst daraufhin habe sie sich zu einer vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses entschlossen. Sie habe darüber hinaus im Sommer 1969 kurz vor der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nochmals mit dem Sachbearbeiter gesprochen. Sie habe ihn gefragt, ob sie für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles selbst Beiträge für die VBL entrichten müsse, um einen Rentennachteil zu vermeiden. Ihr sei erklärt worden, durch die Weiterzahlung von Beiträgen könne sie ihre Rente nur unwesentlich beeinflussen. Beide Auskünfte seien nach den Satzungsbestimmungen der VBL unzutreffend gewesen und hätten zu einem Rentennachteil geführt, den das beklagte Land ersetzen müsse. Schließlich hat die Klägerin noch die Auffassung vertreten, das beklagte Land hätte sie vor diesem Schaden aufgrund seiner Fürsorgepflicht bewahren müssen; man hätte ihr die Folgen ihres Verhaltens für die Zusatzrente auch ungefragt aufzeigen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Freilissammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt. Es hat bestritten, daß die Klägerin sich danach erkundigt habe, wie sich das beabsichtigte Ausscheiden für die Zusatzversorgung auswirke. Zu einer unaufgeforderten Beratung habe kein Anlaß bestanden, weil die Klägerin die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer Rentenangelegenheit zielstrebig betrieben habe. Die Beschäftigungsbehörde habe deshalb annehmen dürfen, daß sie sich über die Auswirkungen ihrer Schritte unterrichtet habe. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Klägerin das Merkblatt für Versicherte der VBL und deren Satzung ausgehändigt gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des Zeugen E die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

A) Nach ständiger Rechtsprechung ist die Zulässigkeit der Berufung als Prozeßfortsetzungsbedingung auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG [zu I der Gründe] m.w.N.). Hierzu ergab sich hier das Bedenken, ob die Berufungsbegründungsfrist zugunsten der Klägerin wirksam verlängert worden war. Dafür war nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erforderlich, daß ihr die Verlängerung noch innerhalb der ursprünglichen Frist bekanntgemacht war (BAG AP Nr. 27 zu § 519 ZPO [zu 1 der Gründe] und AP Nr. 28 zu § 519 ZPO [zu II der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

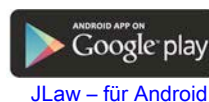
Die Berufungsbegründungsfrist lief am 25. Juni 1974 ab. Auf Antrag der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Begründungsfrist mit Beschluß vom 19. Juni 1974 bis zum 23. Juli 1974 verlängert. Dieser Beschluß ist am 20. Juni 1974 vom Landesarbeitsgericht abgesandt, nach dem Empfangsbekenntnis des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin diesem jedoch erst am 28. Juni 1974 zugegangen. Das wäre für eine wirksame Verlängerung zu spät gewesen.

Die Klägerin hat in der Revisionsinstanz durch eidesstattliche Erklärungen ihres zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten und der bei ihm beschäftigten Sekretärin K glaubhaft gemacht, daß entgegen der Angabe auf dem Empfangsbekenntnis die Verlängerungsverfügung schon vor Ablauf der Begründungsfrist dem Prozeßbevollmächtigten zugegangen ist. Der Senat hat die dazu gegebene Darstellung als glaubwürdig angesehen. Die Berufung war danach rechtzeitig begründet und insgesamt ordnungsgemäß. Auf die Frage, ob es zur wirksamen Verlängerung einer Rechtsmittelfrist ausreicht, wenn die Verlängerungsverfügung vor Ablauf der Frist zur Post gegeben wird, kam es danach nicht mehr an (vgl. dazu das Urteil des BAG vom 5. Juni 1975 - 2 AZR 403/74 - [demnächst] AP Nr. 29 zu § 519 ZPO).

B) Die Revision der Klägerin kann keinen Erfolg haben, weil das beklagte Land als Arbeitgeber keine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen hat. Es hat insbesondere keine Aufklärungspflicht verletzt.

I. Die Klägerin hat in erster Linie geltend gemacht, der für die Zusatzversorgung zuständige Sachbearbeiter bei ihrer Beschäftigungsdienststelle habe ihr auf Rückfrage die unrichtige Auskunft erteilt, sie werde in ihrer Zusatzversorgung keinen Nachteil erleiden, wenn sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide und nach einjähriger Arbeitslosigkeit das vorgezogene Altersruhegeld beziehe. Die Klägerin habe darauf vertraut und diesen Weg eingeschlagen.

Hinweis: Auch Teile des Urteilsanhangs sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

dadurch habe sie den Anspruch auf die höhere und zudem dynamisierte Versorgungsrente verloren.

1. Das Landesarbeitsgericht ist im Anschluß an die Entscheidung des Senats vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL - davon ausgegangen, daß eine unrichtige Auskunft von einem für solche Fragen zuständigen Be-
diensteten des beklagten Landes über die Möglichkeiten der Zusatzversorgung eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellen kann. Das Berufungsgericht hat jedoch aufgrund der Vernehmung des Zeugen E nicht als erwiesen angesehen, daß die Klägerin ihn um Auskunft darüber gebeten hat, wie sie sich für ihre Zusatzversorgung zweckmäßig zu verhalten habe. Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen verneint, unter denen nach § 448 ZPO die Klägerin, wie von ihr beantragt, zu dem Beweisthema als Partei vernommen werden konnte.

2. Die Revision greift diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts mit Verfahrensrügen an, die jedoch nicht begründet sind.

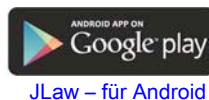
a) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es die Bekundung des Zeugen als glaubhaft angesehen habe, obgleich davon auszugehen sei, daß er mit Nachteilen hätte rechnen müssen, wenn sich aufgrund einer anderen Aussage eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes ergeben hätte. Unglaubhaft sei auch, daß der Zeuge sich aufgrund seiner Stellung nur büromäßig mit der Zusatzversorgung beschäftigt habe.

Mit diesen Ausführungen greift die Revision die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters an. Sie hat jedoch keine für die Revisionsinstanz beachtlichen Umstände aufgezeigt, aus denen sich eine Verletzung des § 286 ZPO

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

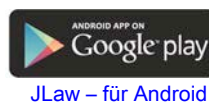


ergeben könnte. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Klägerin schon im Berufungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen gesehen und sich mit ihnen auseinandergesetzt. Es hat unter Würdigung aller Umstände keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Revision hat demgegenüber nicht aufzeigen können, daß die Beweiswürdigung widersprüchlich sei oder bei ihr wesentliche Umstände außer Acht gelassen seien. Die nur entfernt in Betracht zu ziehende Möglichkeit, der Zeuge könnte regreßpflichtig gemacht werden, wenn er eine unrichtige Auskunft eingestand, berechtigt allein nicht zu der Annahme, er habe deshalb auch die Unwahrheit gesagt.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 448 ZPO verletzt, weil es die Klägerin nicht als Partei zu der von ihr aufgestellten Behauptung über die Auskunftserteilung vernommen habe. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, die Parteivernehmung nach § 448 ZPO setze voraus, daß bereits einiger Beweis erbracht ist, für die zu erweisende Tatsache also schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche. Daran fehle es nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung.

Die Revision hält dem entgegen, das Berufungsgericht habe erkennen müssen, daß die Klägerin sich über die Auskunftsperson geirrt haben könnte. Es hätte dem Aktenvermerk vom 10. Februar 1969 entnehmen müssen, daß sie über die Zusatzversorgung möglicherweise mit dem Geschäftsleiter W gesprochen habe. Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht dem Beweisantrag der Klägerin gemäß § 448 ZPO stattgeben müssen.

Diese Rüge ist unbegründet. Ob die beweispflichtige Partei nach § 448 ZPO vernommen wird, steht im Ermessen des Tatsachenrichters. Das Revisionsgericht kann nur



- 8 -

nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht die Grenzen seines Ermessens außer Acht gelassen hat. Dabei ist anerkanntermaßen Voraussetzung der Parteivernehmung, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Parteibehauptung bereits erbracht ist (BAG AP Nr. 1 zu § 628 BGB [zu II der Gründe, Bl. 248 R]). Das Landesarbeitsgericht ist von diesen Voraussetzungen ausgegangen. Wenn es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme angenommen hat, für die von der Klägerin aufgestellte Behauptung sei keinerlei Beweis erbracht, so hält sich dies in dem ihm zukommenden Beurteilungsspielraum. Daran ändert sich nichts, wenn man unterstellt, der Tatsachenrichter habe erkennen müssen, daß die Klägerin möglicherweise nicht mit dem Zeugen E , sondern mit einem anderen Bediensteten des Sozialgerichts über die Zusatzversorgung gesprochen hat. Die von ihr aufgestellte Behauptung hätte dadurch nicht mehr an Wahrscheinlichkeit gewonnen.

c) Die Klägerin rügt, das Landesarbeitsgericht habe in zweifacher Beziehung § 139 ZPO verletzt. Der Aktenvermerk vom 10. Februar 1969 hätte das Landesarbeitsgericht veranlassen müssen, zu fragen, ob nicht der Geschäftsleiter W als ihr Gesprächspartner in Betracht kam; sie hätte ihn dann als Zeugen namhaft gemacht, und er hätte die Darstellung der Klägerin bestätigt.

Zu einer solchen Klärung bestand für das Berufungsgericht nach § 139 ZPO kein Anlaß. Schon das Arbeitsgericht hatte die Klägerin gefragt, ob sie sich auch auf das Zeugnis des Herrn W berufen wolle (Anfrage vom 20. März 1974, Blatt 40 VorA). Die Klägerin hat das nicht getan, sondern stets behauptet, sie habe mit dem Zeugen E gesprochen, und noch in der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht ist sie dabei verblieben, daß Herr E sie über ihre Versorgung belehrt habe.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Eine Verletzung des § 139 ZPO will die Revision ferner darin sehen, daß das Landesarbeitsgericht die Klägerin nicht darauf hingewiesen habe, sie werde nicht als Partei nach § 448 ZPO vernommen, und sie nicht aufgefordert habe, weitere Beweismittel zu unterbreiten. Die Klägerin hätte dann die Zeugin Sch. benannt, die ausgesagt hätte, daß sie im Jahre 1963 mit dem Zeugen E über Anwartschaftsfragen bezüglich der Versicherung bei der VBL gesprochen habe und von ihm beraten worden sei.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Der Klägerin war erkennbar, daß der Zeuge E nichts zu ihren Gunsten bekundet hatte. Sie konnte deshalb, auch ohne darauf hingewiesen zu werden, nicht mit ihrer Vernehmung als Partei rechnen. Im übrigen wäre der Beweisantrag, den sie hätte anbringen wollen, unabhängig davon gewesen, ob sie als Partei vernommen wurde. Mit dem, was die Zeugin bekunden sollte, konnte nur die Glaubwürdigkeit des Zeugen E erschüttert werden. Einen solchen Vortrag anzuregen war nicht Aufgabe des Landesarbeitsgerichts im Rahmen des § 139 ZPO.

3. Da die Verfahrensrügen nicht durchgreifen, steht für das Revisionsgericht bindend fest, daß der Klägerin eine unrichtige Auskunft nicht gegeben wurde (§ 561 Abs. 2 ZPO). Damit entfällt ein Verhalten des beklagten Landes, das einen Schadenersatzanspruch begründen könnte.

II. Die Klägerin kann eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes auch nicht daraus herleiten, daß ihre Beschäftigungsbehörde es entgegen einer ihr obliegenden Hinweispflicht verabsäumt habe, ungefragt auf die Nachteile aufmerksam zu machen, die der Klägerin in ihrer Zusatzversorgung entstehen würden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu zunächst grundsätzlich in Frage gestellt, ob der Arbeitgeber des öffent-

- 10 -



lichen Dienstes für die Zusatzversorgung beratend tätig werden muß. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst habe ihre Grundlagen in Tarifverträgen. Deshalb müsse dem Arbeitnehmer wegen seines Interesses an einer tarifgerechten Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen und auch seiner Versorgungsregelung selbst daran gelegen sein, sich von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen. Das Landesarbeitsgericht hat weiter zum konkreten Fall festgestellt, daß die Klägerin die Satzung der VBL besaß und daraus selbst die versorgungsrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses entnehmen konnte. Die Klägerin habe mit ihrem Wunsch, man möge ihr mit einer für den Bezug des Arbeitslosengeldes unschädlichen Begründung kündigen, erkennen lassen, daß sie die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem beabsichtigten Eintritt in den Ruhestand zusammenhängenden Fragen bereits selbst geklärt hatte. Deshalb habe kein Anlaß für die Beschäftigungsdienststelle bestanden, sie zu fragen, ob sie etwaige nachteilige Folgen ihres vorzeitigen Ausscheidens für ihre Zusatzversorgung bedacht habe.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von sich aus verpflichtet ist, im Rahmen einer bestehenden Zusatzversorgung seinen Arbeitnehmern aufklärende oder beratende Hinweise zu geben. Deshalb braucht der Senat auch nicht zu entscheiden, ob die allgemeinen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts geeignet sind, eine solche Verpflichtung ab- und einzugrenzen.

Hier bestand nach den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Umständen für die Beschäftigungsdienststelle kein Anlaß, die Klägerin auf die Auswirkungen hinzuweisen, die ihre Pläne für die Zusatzversorgung hatten :

Daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalls statt einer Versorgungs- nur noch eine Versicherungsrente gewährt wurde, konnte die Klägerin deutlich dem § 37 Abs. 1 VBL-Satzung entnehmen. Mit Recht sagt das Landesarbeitsgericht, ein zusätzlicher Hinweis hierauf habe die Beschäftigungsbehörde zudem deshalb für entbehrlich halten dürfen, weil die Klägerin sich über die von ihr einzuschlagenden Schritte unterrichtet gezeigt habe. Dabei kam es ihr besonders darauf an, vor dem Eintritt in den Ruhestand noch ein Jahr lang Arbeitslosengeld zu beziehen. Das hat sie mit ihrem Wunsch, gekündigt zu werden mit Gründen, die ihre Vermittlungsfähigkeit nicht ausschlossen, zu erkennen gegeben. Ihr Arbeitgeber durfte daher davon ausgehen, daß die Klägerin den für sie im Ergebnis günstigeren Weg gewählt hatte, wenn sie das Arbeitslosengeld in Anspruch nahm und sich mit einer niedrigeren Zusatzrente begnügte. Als die Klägerin die entsprechenden Überlegungen anstellte und offenbarte, war auch gar nicht abzusehen, ob sie nicht mit dem Arbeitslosengeld einen finanziellen Vorsprung erlangte, der den Unterschied in den Zusatzrenten abschließend aufwog oder überstieg. Wenn sich nachträglich herausgestellt hat, daß die Versorgungsrente auf lange Sicht mehr einträgt als das Arbeitslosengeld, dann kann die Klägerin für den von ihr aufgegebenen Vorteil keinen Ausgleich von dem beklagten Land fordern.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Pape

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)